

Informationen für die Feuerwehr

Schadstoffeinträge in Straßenbeläge – eine unendliche Geschichte der Feuerwehr?

Kommt es durch einen Defekt oder einen Unfall zu einem Schadstoffeintrag auf öffentlichen Verkehrsflächen, ist der Verursacher zu dessen Beseitigung verpflichtet. Dies ist vielfach nicht möglich oder der Verursacher ist nicht bekannt.

Beim Beseitigen von Schadstoffeinträgen auf öffentlichen Straßen wird die Feuerwehr immer hoheitlich tätig.



Das Beseitigen solcher Verunreinigungen gehört allerdings nur dann zu den originären Aufgaben der Feuerwehr nach § 6 des Brandschutzgesetzes, soweit und solange sich daraus ein Not- oder Unglücksfall ergibt, der eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen darstellt. Dies kann beispielhaft eine drohende Gewässerverunreinigung sein.

Das Beseitigen einer schlichten Rutschgefahr auf der Straße, der durch Sperren und/oder Umleiten des Verkehrs begegnet werden kann, löst diese Zuständigkeit der Feuerwehr nicht aus. In solchen Fällen wird die Feuerwehr nur tätig, wenn eine für die Gefahrenabwehr zuständige Behörde sie mit entsprechenden Aufgaben beauftragt hat.

Allerdings gehören auch in diesem Fall die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht des Trägers der Straßenbaulast.

Umleitung

Der Straßenbaulastträger ist somit sachlich zuständig. Straßenbaulastträger können je nach Kategorie der Straße die Gemeinde, der Kreis oder die kreisfreie Stadt, das Land oder der Bund sein.

Wird der Träger der Straßenbaulast nicht rechtzeitig tätig, trifft für die Absicherung der akut auftretenden Gefahren für die Verkehrsteilnehmer die Polizei im Rahmen ihrer Eilkompetenz und nach § 44 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung die erforderlichen Maßnahmen.

Vielfach bedient sich die Polizei dabei der Feuerwehr, damit diese den Schadstoffeintrag beseitigt. Dies geschieht beispielsweise durch das Abstreuen einer Ölspur. Damit übernimmt die Feuerwehr aber keine eigene Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Verkehrsteilnehmern. Dies bleibt eine Aufgabe der Polizei.



Diese „Hilfstätigkeiten“ der Feuerwehr im Rahmen der originären Zuständigkeit anderer Gefahrenabwehrbehörden sind als Amtshilfe gegenüber der ersuchenden Behörde zu bewerten und haben daher einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Eine gewerbliche Tätigkeit mit steuerlicher Relevanz liegt nicht vor.

Die mögliche Beeinträchtigung des Straßenbelages durch den Schadstoffeintrag kann so vielschichtig sein, dass spezielle Fachkenntnisse erforderlich und oft die Einsatzmittel der Feuerwehr für eine rückstandsfreie Beseitigung nicht ausreichend sind. Inwieweit ein Straßenbelag strukturelle Schäden hat, ist ohne Fachkenntnis nicht zu beurteilen.

...



Die zur Beseitigung des Schadstoffeintrages notwendigen Maßnahmen sind deshalb von dem Straßenbaulastträger durchzuführen oder zu veranlassen.

Der Landesbau Straßenbetrieb und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) ist für Störungsmeldungen landesweit als zentrale Meldestelle¹ erreichbar und leitet diese an die zuständigen Straßen- und Autobahnmeistereien weiter.

Zum Beseitigen von Schadstoffeinträgen gibt es in Schleswig-Holstein Fachfirmen mit einer ständigen Erreichbarkeit, die über das erforderliche Fachwissen und die notwendigen Einsatzmittel verfügen. Die Kosten können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens und als möglicher Träger der Straßenbaulast sollte auch dann eine Fachfirma beauftragen, wenn kein Verursacher bekannt ist.

Herausgeber

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Referat Feuerwehrwesen, Katastrophen- und Zivilschutz
Leiter: Gerhard Brüggemann
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

¹ Fernmeldemeisterei Neumünster mit Betriebsdienstzentrale, Am Aalbek 12, 24644 Krogaspe
Telefon: 04321 9578-0, Telefax: 04321 9578-50; http://www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/OrganisationAdressen/NiederlassungRendsburg/adressen_meistereien_RD.html